

warheit tho bedavern) affgetagen werden, und wat dan overich mit dem Koeppenning und obbemelten Kosten in solcher Munten und wehrden wie die in tyt des Umbchlags genge und geve gewest, wirklich erlagt, Alß dan der Koeper dat angekoffte Gutt tho verlaeten und dem Debitoren ader synen Erven weder In to reumen schuldig sein solle, Versehen wy unß also, ic.

An Alle Amptluide und Richtere des Furstendombs Cleve.

101. Cleve, den 23. Juli 1591.

Herzogliche Ráthe ic.

Bei den fortbauernben kriegerischen Zeit-Umständen wtrd das, am 1. Juny 1588 (Pro. 100. d. S.) den vormaligen Eigenthümern der, im Intresse ihrer Creditoren, gerichtlich veräußerten Erbgüter auf vierjährige Frist gestattete Relutions-Recht, (unter wörtlicher Wiederholung jener Bestimmungen) dergestalt erweitert, daß die früher stattgefundenen Verkäufe noch während den nächsten 4 Jahren die künftigen Verkäufe aber, vier Jahre nach dem Tage des Verkaufs, reluiert werden können; zugleich wird bestimmt daß, „Im Fall sich in Zeit des Wederkaufs befünde, daß „der Käufer von dem gekauften Gutt über gethane anlage, „mehr als die jährliche Pensionen sich erträgen, genossen „hätte, das solchs der Hauptsum abgezogen werden solle ic.

Bemerk. Aus gleichen Gründen und gleichmäßig wie vorstehend, ist die obige Relutionsfrist am 21. Novemb. 1595, am 12. Juli 1601 und am 17. Novemb. 1605 wiederholt, jedesmahl um 4 Jahre, verlängert worden.

102. Düsseldorf den 23. Juli 1592.

Johann Wilhelm, Herzog ic.

Doen kundt, und laten allen und Jederen, unsern Amptluden, Richteren, Burgermeisteren, Schepen, Raeden, gemeynen Burgheren und underdanen, unsers Furstendombs Cleve, den solichs berueren mach, hiermet weten. Nadem vergangener Jaer, der ontstandener groeter duyrrung halven,

und sündelich in den Kornfruchten, die gemeyne arbeiders und hantwerksslyde, mit Jren loen, und wahren, vast hoege gesteygert, darvan oich noch ter tijt niet affstaen, noch weinigher nehmen wollen. Unangesien die Kornfruchten nu mehr, : Godt loff:, tho temlichen afflach geraden, Derwegen etliche van unsern Stedefrunden, vur guet angesehen und gebeden, ander verseshung dar in to doen, und ein seekers tho verordenen, darmit ein jeder, na jziger gelegenhey, sich begnugen tolaten. Warby der gemeyne Man mit sollichem avernemen, nit ferner beschwehrt wurde. Und hebben wy darup nasolgende ordnung stellen doen, Und wollen dat die van Ritterbuertigen, Geistlichen, Burgeren, und anderen unsern underdauen, so wal dem, der dat gelt uitgeven, als dem anderen der es ontfangen soll, na publication und verkundigung derselvigh also gehalten werde,

Nemlich. Dat Meyster van

Kistensnijder  
Zimmerluyde  
Steynmeßler  
Holtsnijder

} Jederen des dages twelff  
alb.

Pannen, und Strodecker

Meysterknecht, van obberurten hantwercken elff alb.

Gemeyn knecht thien alb.

Dpperknecht acht alb

Leyendecker hantwercker die Meyster twelff alb.

Leyendecker knecht, so uit synen lehrjaeren ist elff alb.

Dpperknecht ader jungen acht alb.

Aber wanneer sy torne bestygen, sol man sich der besonung halven, in der billicheyt mit oen verglijcken.

Item eynem Meyster van dem Snyderhantwercke, so by anderen in jren huyseren arbeiden, des dages up eins anderen kost, vyff alb. Eynen Snyder Jungen twee alb.

Holtschneider, wannehr sy mit den honderden snyden, van yder hondert plancken, xvj. alb.

Wannehr sie aver latten ribben und platholt snijden, sal ihnen na advenant gegeben werden.

Einem kornmeyer des dages int gemeyn up eines anderen kost seß alb. Und up oer eygen cost dubbelt.

Eynen benzers, up eins anderen kost vyff alb.

Up oer selvest cost dubbelt.

Einem grassmeyer sal des dages up syn eygen kost gegeben werden xvj alb.

Item Grever, Kloter, Holthouwers, Luyners, Heg

genleggers und bergelijcken dachloeners up oere eyghen kost  
ix. alb. Up eins anderen kost vier alb.

Einem Stratenmecker elff alb.

Synem Dpperknecht acht alb.

Synem Plackenmeyer op syns selfs kost xij. alb.

Op eins andermans kost die helffte.

Item sal obberuerten dachhuyrer und hantwerksluyden  
in der Winter tyt van Martini, biß Petri ad Cathedram,  
dem Meister anderhalven alb. Den knechten ein alb. Und  
den lehrjongen, aber Dpperknechten, acht heller weinigher  
gegeben werden.

Item einem dersscher, wannehr hy des morgens vür  
drie uhren an synem arbeit is, biß des avens tho ses  
uhren, sull. a up eines anderen cost gegeben werden vier  
alb. Up oer selfs cost x. alb.

Van einer Bym Ryßholz und bollen, so den Burgeren  
binnen Cleve vor ire doer gefuert wert, tho korten und to  
ryten, up oers selfs cost twee alb.

Item im Clevisch Kirwalde van einer Bimmen borden  
und bollen under einander negen alb.

Und van yder Bym uit dem Walde in die Stadt Cleve  
to shueren twintich alb.

Item van einer Bim borden aber schranken guder Bur-  
ger leverbaer wahren, up to maicken xvj. alb. Uittofuren  
xxx. alb.

Van ein dusent Fisseel in dem Kirwalde to maecten.  
xxviii. alb.

Van yder dusent uittofueren cyn daler elff alb.

Van ein Bym halffborden und bollen, in der Stadt  
Cleve, Berg, aber holtgewaß uptomaicken acht alb. Und  
van dair uittofueren elff alb.

Van claren boerden uptomaicken twelff alb. Und van  
dat uittfueren xiiij. alb.

Item die Lantteuwers van ein myse wegges, vür ein  
pünt swaers tofueren, jder weile twintich alb.

Item van jder malder hardes korns wintersaet Clevis-  
scher maten van jder mijl. ix. alb. Und van Sommersaet  
vij. alb.

Item van eynem Hollantsch morgen, dat swaer leghe  
aber cleylant is to bouwen twee daler. Und van licht lant  
upt hoghe gelegen anderhalven daler.

Item die schoerluyden sollen van einer Karren Tichel-  
steen, Pannen, Keem, Sant, Mist, etc. Dic ein schoer  
timmerholz den berden penning weniger hebben.

Item vdr eyn Máltyt in den herbergen so nemen elff alb.

Bur die Sop, vierdenhalven alb.

Bur ein Perds roufoeder des nachs vier alb.

Und sollen sunst alle andere Amptere, als Sneyder, Smede, Schoemecker, Sadel und Radenmecker, Glasemecker, Doeckscherer, Tuschleger, Tinnegieter, Kopperleger, kuispers, Ristensnyder, Hammecker, Pelsser, Lynenwever, und alle dergelijcken Amptere, hinforder den derden penning weniger nemen, dan bißher, by verluys der wahren.

Und bevelhen demna allen und jederen bemeltes unsers Furstendombs Cleve, Amptluyden, Richteren, Baeden, und anderen den unseren, wie obger. dat ghy u diesem also gemees verhalden, dan insfall dargegen geschehe, sol so wal derjenighe, der dat Gelt uitgiff, als der dat ontferckt, twee alde schilde verbroekt hebben, die tho unserm behoeff mit stracker pendung uitgefurdert upgeboert, und ter Rechnung gebracht. Als vich dem anbrenger darvan eyn daler gegeben werden sol. Sonder yemanden hirin to aversehen. Allet solange na fernerer gelegenheyt anders verordnet wirt. Und versehen uns des also genzlich ic.

103. Cleve, den 12. Jan. 1593.

Herzogliche Ráthe.

Die, Unrichtigkeiten und vergebliche Kosten veranlassen den, Umgehungen der Amtleute und Richter durch die processirenden Partheien sollen ferner nicht mehr stattfinden, und darf künftig keine Parthei-Sache bei der clevischen Canzlei angenommen werden, von welcher nicht nachgewiesen wird, daß sie bei dem Richter oder Amtmann, worunter sie gehöret, verhandelt, oder aber desfallsiges Verhör geweigert worden ist.

104. Düsseldorf, den 12. Mai 1594.

Johann Wilhelm, Herzog ic.

By kommen in gloffliche erfahrung dat hin und her in unseren Furstenthumben, Landen, Steden und gebieden voele Entlvungen und Todtschlege begangen syn und noch

daglichs je lenger und mehr sich hoepen, ohn dat die Dedere  
 an jederm ort to geburlicher straf bracht, dardurch dan  
 die hoefheit fast sehr tonimbt und vvel unschuldigs bloets  
 vergoten wirdt, Welchem uns von wegen unsers van Godt  
 dragenden ampts tho tossen geineswegs geburt. Demna un-  
 ser ernster bevehl und meinung ist, da sich solche oveldaten  
 in unsern ampt unves bevehls fur diesem to gedragen hedden,  
 darvan uns oder unseren Rheden hiebevovr kein secker bericht  
 togeschickt were, wie ock, dar sich kunftiglich derglickten to-  
 dragen werden, dat ghy alsdan durch Richteren unnd Ba-  
 den (Denen allen gy dieses unsers bevehls copey to nachrich-  
 tlicher wetenschap mittodeilen, und denselven wa nodig die  
 handt to stercken) den Dederen allen und jeden (allein den-  
 nen uthgescheiden die mit unserm Placat van uns mit dem  
 Lande begnedigt oder vergleidet tosyn erweisen konnen) mit  
 gangem flit ohn enig sūmen und vertreck natrachten, die-  
 selve in haftung brengen und wolverwaren, und dat gy to  
 jeder tidt, so bald einiger Riderschlag begangen wirdt, an-  
 stundt, wie die dingen mit allen umbstenden sich togedragen,  
 onderscheidtlich durch ermelte Richtere, Baden und sunsten  
 erkundigen, dat Dodelicham mit furheifung des oder der De-  
 deren durch einen oder mehr Wundargen besichtigen, dieje-  
 nige, so by der verwundung gewesen oder des handels we-  
 tens hebben, mit furgaaende beedigung over die geschicht Ge-  
 richtlich aghoren, derselven uthsage, wie ock der Wundargen  
 over die gelegenheit der verwundung vermiddels geleisten  
 eidts gedane *relation*, durch den Gerichtschriver oder in  
 mangel dessen einen glosverdigigen *Notarien*, allet wie bruck-  
 lich sonder unsern kosten, klarlich upschrijven, versiegelen,  
 und imfall der oder die Dedere entweecken, alsdan derselven  
 gereide und ungereide gudere, *Actien*, rechten und gerech-  
 tigkeiten in verbot und toschlag leggen, dieselve inventari-  
 ren, und van allem die gelegenheit unseren Rheden unver-  
 lengert unnd toglick to kommen, immiddels aver und als  
 lang solchs nit bey uns erworven, die Dedere in unseren  
 Landen nit vergleiden, gedulden oder gestadet geduldet to  
 werden, sunder alsbaldt jemant entweder mutwillig oder  
 vorsezlich, oder ock uth unversehlicher zencery und tosal  
 nedergeschlagen, in der Kercken der orth roepen oder van  
 dem Predigstoel afkundigen laten, dat geiner, wes stands  
 der ock sy, den oder die Dedere huise, herberge, oder jnen  
 to dem entflien einigen behulp, rhadt oder wahrschouwung,  
 allet bei verwirckung geburender straf doe oder gebe.

Wiewoll wy ock fast an v unnd alle andere unsere

Ambtsude, ein gemein bevehl uthgaen laten, weß man sich mit den in unsere hastungen gebracht, und so woll wegen Nederschlags als anderer undaten betichtigten Dwelbederen to verhalten, weil danooh denselven biß daran nit allerding nagesat, So ist unsere avermalige meinung und ernster bevehl, daran to syn, und die gewisse verfehng to doen, dat herneßst ydermaln so bald einiger betichtigter Dwelbeder in unsere hastung bracht wirdt, derselve anstundt up frischen suet, wannhe der schrecken noch furhanden, up alle undaten derwegen er ingetogen, und sunst einiger maten beruchtiget und verbedchtig is, gutlich mit bedreuwung, jedooh ohn ahnlegung der pynen gefragt, folgends und als bald wat ferner fur inditien oder anzeig und argwonung begangener overfarung tegen ihn furhanden, flitig erkundigen, dar over die Tuegen vermiddels eidts summarie afgehört, der verhafter up datjenig wat widers in erfharung bracht, gleichfals gutlich examinirt, solche seine urgicht und bekendtnis jedesmals umbstendiglich upgeschreven, und da einiger in wvem anbevolhenem Ambt oder sunsten in der nahe begangene daet bekandt, alsdan umb meherer seckerheit willen, in yll:off an dem bekandten orth einige solche undaten sich in warheit togedragen, erkundigung gedaen werde, welche erfahrung, geschicht, inditien, anzeig, argwon und gutliche bekendtnis ghy obernendten unsern Rheden unvertoiglich und to versparung der uncoften, to einemmahl over toschriwen, darup derselven resolution toverwachten, und u ohn vorgaender uthdrucklicken bevehlen allen pynlicher examination gentslich to enthalten, und dar u also einige tortur oder scharpe frag bevolhen, alsdan dieselvige na eines jeden orths gewonheit in anwesen unser vereidter Diener und etlicher Gerichts oder anderer unverbedchtigen Personen bevolhener maten, unnd sunst gestalten sacken na aller gebuer bescheidentlich to verrichten, die qualiteit angelegter pynen, und des Behaftens bekendtnis duntlich und clarlick vertelkenen, die erkundigung deren bekandter dathen (imfall es tovor nit gedaen) als boven in der nahe geschehen, und solchs alles mehe ermelten unsern Rheden, to erholung ferneren bevelchs tokommen, wie sunsten oc, imfall die Dwelbedere fluchtigen voet gesat, met toschlag und inventarirung derselven guider wie in diesem van der Nederschlegere verordnet, versaren to laten.

Diemeill wy oc gloslich berichtet, dat unsere Richtere, Hohegreven, Baden und andere Bevelhabere, fast in allen Embteren unsere Bruchten der gebur nit anbringen, noch sich

derselven schuldigen flyts erkundigen, So doen wy u evensals mit diesem unserm brieff ernstlich bevehlen, by ermestent Richteren, Hoheregren und Bevelhaberen under peen verwirckung oerer Embter, und ferner gebuerender straff, die seckere anorduung tho doen, dat nit allein eines jeden Excellen so groth und klein, ohn enig oversien richtig verteickent, und u, wy dan ock unserm Landtschryver up dem bruchtenverhoer (so ghy alle jahr, es weren dan sunderliche verhinndernissen vorhanden, unualatig antostellen und alserding to endigen) furbracht, sunder ock dieselve excellen alsbaldt die begangen und in erfahrung bracht, fur Gericht oder tweien Schepen bekendtlich und uthfundig gemacht, und also up den Bruchtengedingen allerhandt vergebliche disputationes und uncoften verhuedet werden, wy gy und ernenter unser Landtschryver dar ock, ohn unserm oder unserer Rheden furweten, geine Ehebruch, Blutschandt und dubbele Ehe by u up dem Bruchtengedingh to schlechten oder to verdragen, sunder davon die umbstendliche gelegenheit der personen (die gy alsbaldt na erfarnier dath gefenglich antomen oder to verstricken, unnd jnsfal des verwickens, alle oere gudere in toschlag leggen unnd inventarieren to laten) vilgemelten unseren Rheden over toschryven, und dern gutachten darover fur allen dingen to vernemen, Versehen wy uns also ic.

105. Cleve den 27. April 1596.

Herzogliche Rãthe ic.

Bekundigung einer, auf vielfältige Klagen und mit Gutachten der Beerbten, verbesserten Niers-Ordnung im Amte Goch folgenden wesentlichen Inhalts:

1) Die Reinigung der Niers muß sich künstlig auf die vollständige Ausrottung des darin vorhandenen Schilfes und Krautes erstrecken, und auch alle einfließenden Wässer, so wie die Abzugsgraben, müssen gehörig eröffnet und von Kraut und Schilf befreit werden.

2) Die an vielen Orten durch Anlandung entstandenen Erhöhungen des Flußbettes, müssen weggeräumt und Letzteres gehörig geebnet werden.

3) Da, wo der Strom sich in zwei Arme theilt, muß der breiteste Strang gereinigt und schauubar erhalten werden, und dieses

4) jedesmal, ohne Rücksicht auf den herkömmlichen Gebrauch, bei demjenigen Straug stattfinden, der die gradeste Richtung hat.

5) Da wo der Niersfluß 6 Fuß Tiefe hat, muß die Reinigung, wie bisher, auf eine Breite von 16 Fuß geschehen, da wo Flußwendungen sind, muß sie aber in einer Breite von 20 Fuß und in den Krümmungen in einer Breite von 24 Fuß bewirkt werden.

6) Die in der Niers-Ordnung befohlene Begräumung der („Harsten“) Uferpflanzungen muß streng beachtet und auch der unterhalb der Mühlen sich anhäufende Sand weggeschafft werden.

7) An allen Mühlen (mit Ausnahme der Mühlen zu Goch, wegen der von den sämtlichen Beerbten erhaltenen Bewilligung und jener zu Genney, beim Anschwellen der Maaß) muß der in der Niers-Ordnung vorgeschriebene Pegel angeschlagen, und darf das Wasser nicht über 2 Fuß Höhe aufgestaut werden.

8) „Nachdem auch allenthalben Irrung und Mißverstand eingefallen wegen etlicher Beigraben oder Dreugten, und darauf anders als durch die Beerbten des beregte: Straums darin vor und nach zu fischen unterstanden, ist verabscheidt und darüber verordnet, daß demselben dem das Fischen in dem rechten Straum zukommt sein Wasser dar: rin seines Gefallens folgen mag, es sey dann daß solche Beigraben oder Dreugden, dermaßen vor an nach dem Wasser, zugedyckt und vermacht, daß kein Fisch darhin in streichen kann.

9) „Dieweil auch durch unordentlichen Fischen der Straum verschwept und vermittelst eigen nützigen hochschädlichen Middel, auch allerhandt verdächtigen ja diebischen Practicken der gemeine Nuß geschwächt, Ist verglichen und darauf verordnet, daß keiner auf den Wasser so ihm nit zuständig, Stull-Korben gebrauchen soll noch schüttangelen; wie dann auch niemand des Porrens und Hengelen sich behelfen fall, alles bei Straf in der alten Ordnung ausgedruckt.

10) „Wie dann auch zu besser Unterhaltung der Fische: reien insgemein verdragen und verordnet ist, daß keiner auch auf sein eigen Wasser bei nächtlicher und andern Zeiten nit Bernen soll, vielweniger andern zu lassen; wie dann auch auf der Niersen kein hochten, sonderlich zu Bertilligung und Bernietung der kleiner Fisch gebraucht werden soll, Sie werden dan mit Korben allein belagt und wie

„dann einen großen Daum breidt von einander seyn, der-  
 „halben auch mit keinem kleinen Garn als die Seehgen ge-  
 „fischt werden sollen.

11) „Wie denn auch zu besseren Gedeihen, Aufnehmen  
 „und Wiederbringung der allenthalben zerstörten Fischereien  
 „verglichen ist, und hiermit verordnet wird, daß keiner  
 „schuldig noch gehalten soll sein jemanden über sein Wasser  
 „zu gestatten mit Durchfahrt, es wehre (denn) daß einer  
 „von einem Pessgen das Gras afzuführen hätte. ic.

Schließlich wird die Handhabung der vorigen allgemei-  
 nen Riers-Ordnung, so wie der gegenwärtigen Artikel und  
 die Vornahme der Riers-Schau zur gehörigen Zeit, dem  
 Amtmann und den ihm beigeordneten Beerbten, im Amte  
 Goch aufgetragen. Im Verhinderungsfalle des Amtmannes  
 werden der Richter und der Bürgermeister der Stadt Goch  
 zu dessen Stellvertretung committirt.

Bemerk. Zufolg einer aus den Akten gezogenen und  
 auf der obigen Riers-Ordnung nachgetragenen Bemer-  
 kung, hat die Stadt Goch am 21. August 1613 bewil-  
 ligt, daß auch bei ihren Mühlen der, allgemein auf  
 zwei Fuß Höhe, eingeführte Pegel angeschlagen, und der  
 Riers-Ordnung in allen Punkten nachgelebet werde.

#### 106. Schloß Hambach den 8. Juni 1596.

Johann Wilhelm, Herzog ic.

Nachdem wir in glaubliche erfahrung kommen, welcher  
 massen bey jezigen untreuen geschwinden Zeiten und Leuff-  
 ten, durch etliche friedthässige Persohnen hin und wieder in  
 unsern Fürstenthumen und Landen auch sonst mit sicheren un-  
 seren Unterthanen, Dieneren unnd Vasallen gefährliche con-  
 venticula und beyammenkünstten, Unser als des Landtsfür-  
 sten zumal unwissendt, gemacht und gehalten, auch bei den-  
 selben solche sachen, so uns, unsern Landen und Untertha-  
 nen gar nachtheilig, heimlich verbottener weise tractirt und  
 verhandlet, dardurch uns sambt unseren getreuen Untersas-  
 sen leichtsam ein grosses unheil unnd eufferst verderben, be-  
 vorab bey dem in den benachbarten Niederlanden langwiri-  
 gen Kriegswesen, damit wir und unsere Landen schier umb-  
 ringt, besorglich entstehen, und über den hals gezogen wer-  
 den künfte, unnd aber solches wieder Recht, des Heiligen  
 Reichs constitutiones, alt herkommen und gute gewonheit

Unser Landen, wir auch solchen unnd dergleichen verbottenen Händelen nicht zusehen, noch dieselbige gedulden mögen, sondern vielmehr was zu abstellung deren immer dienlich, an handt zu nehmen entschlossen, daß derhalben an alle unnd jede obgemelt unser ernste meinung und befelch, daß bey vermeidung unser höchster ungnade, auch unnachlässiger Leibstraff, keiner was Standts oder wesens der auch seye, einige verdächtige Uns und Unsere Landen und Regiment berührende bestünfft in bemelten unsern Landen, ohne unser oder unser Räte wissen und außtrücklich bewilligen, halte, mache, anstelle, befördere oder dieselbe besuche, solches auch niemandt er sey gleich wer er wolle, verstattet werde; zu dem niemandt von unseren Unterthanen, Landtsassen und Lehenleuthen auffer unsern Landen dergleichen zu thun, im geringsten unterstehe, noch auff eines oder anderen erforderen erscheine, wie gleichfalls bey einigem Kriegendem theil ichts was absonderlich practisire, oder umb einen Ruggen unnd Beystandt ansuche, zu dem keine Brieffe, noch Schreiben uns, unsere Landen, Regiment und gemeine Sachen betrefsendt von einigen Fürsten und Herrn, deren Räten, Dienen und Abgesanten annehme, sondern dieselbe an uns unnd unsere Canzelene gelange, Ferner des vielfältigen geschwäß und hinderrüglichen verleumbdens unnd nachrede, so durch etliche unzeitiger, auch verbottener weise in obgerürten sachen hin und wieder auch zum offtermahl mit unziemlicher anzäpffung unnd thabelung unser vornehmer Diener zu verwirrung unserer Unterthanen, gebraucht wirdt, sich durch auß müßige, und ein jeder sich sonsten dergestalt gegen uns, unsere Räte und Ambtleuthe, als einem getreuen gehorsamen Unterthanen gebührt und wol anstehet, erweise, Befehlen auch darauf allen und jeden obgedachten unsern Ambtleuthen, Befehlhaberen und Dienern krafft dieses ernstlich, unnd wollen, daß sie in unseren ihnen anbefohlenen Aemtern fleißige auffacht nehmen, damit obenangeregten Puncten durch unsere Unterthanen Adelichen und Unadelichen, Geistlichen und Weltlichen Standts allerdings gelebt, nachkommen, und denselben zugegen nichts vorgenommen, daneben daß niemandt einige Schrifften, so uns, unseren Räten, Landen und Unterthanen einiges wegcs zuwieder, unter was gesuchten Schein es auch wolle, zu spargiren, zu verbreiten, umbzutragen oder offentlich anzuschlagen zugelassen noch verstattet werde, sondern vielmehr dieselbe, so sich dessen vermessentlich unterstehen, wie gleichfalls in einem ader anderen stück diesem unserm Edict zuwieder handeln würden, an

halten, sich deren versichern, und mit umständlicher Vermeldung ihrer ubersahung nahmbafft machen, und unsers Bescheids darüber erwarten, unnd wir seyn gegen solche Uberfahrer, wie sich das gegen untreue vergessene Unterthanen und Vasallen, auch anstifter gemeiner aufruhr und wiederwertigkeit gebürt, mit der schärffe procediren zu lassen, endlich gemeint, darnach sich ein jeder zu richten, daran besicht unser entlicher Will unnd Meynung, und wir wollen uns also unnachlässig versehen ic.

**Bemerk.** Auf die von der cleve-märkischen Ritterschaft auf dem Landtage zu Dinslacken 1598 und auf den Deputationstagen zu Cleve 1601 und 1606, gegen den Inhalt des vorstehenden Edictes, erhobenen Beschwerden und gestellten und erneuerten Bitten, sie bei ihrem alt hergebrachten Gebrauche, — in Haltung der Zusammenkünfte bei eintretender Nothwendigkeit derselben, — zu belassen, ist der Bescheid ergangen, daß von diesem herkömmlichen Gebrauche nichts bekannt sei, und daß es der Ritterschaft sowohl als den Städten nicht gebüre „über des Fürsten und gemeinen Landes „Sachen einige absonderliche Beisammenkombsten bei sich „selbsten zu bestimmen und zu halten.“ (Conf. Wahrhafter und gründtlicher Bericht ic. die Beschaffenheit der eigenmächtigen Beisammenkünften derer von der Ritterschaft und Städten im Herzogthum Cleve und Grafschaft zu der Mark ic. Cleve gedruckt im Jahr 1657. pag. 14, 15, 84 und 85.)

107. Cleve den 20. November 1596.

### Herzogliche Ráthe.

Um dem Landesherrn die ihm zuständigen, in Cleve und Mark sich eröffnenden vakanten Erbschaften zu sichern, werden sämtliche Amtleute angewiesen, in allen Fällen, wenn Personen ohne Hinterlassung gewisser und sicherer Erben und Nachkommen ehelicher Geburt versterben, solche zweifelhafte Erbschaften ohne Verzug im Rahmen des Landesherrn in Zuschlag zu legen und mit Zuziehung zweier Scheffen und des Orts = Gerichts = Schreibers, die bewegliche und unbewegliche Nachlassenschaft mit ohungefährer Bestimmung ihres Werthes nebst den Forderungen und Schulden des Verstor-

benen zu verzeichnen, sodann aber dieses Inventar sofort, unter Einholung ferneren Befehls, einzusenden.

---

108. Cleve den 17. Juli 1601.

Johann Wilhelm, Herzog ꝛc.

Die starken Bettler und Müßiggänger, so wie die herrenlose und „garden“ Knechte, — welche ins Besondre den Bewohnern des platten Landes beschwerlich fallen, des Abends und Nachts in den Städten sich einfänden und das am Tage den Landbewohnern Abgedrungene oder Erbettelte verzehren, — sollen nirgendwo ferner geduldet, vielmehr verhaftet und des Landes verwiesen werden; die Stadtmagistrate sollen deshalb täglich oder wenigstens über den andern Tag die Wirthshäuser und Hospitäler visitiren.

---

109. Cleve den 30. Juli 1601.

Johann Wilhelm, Herzog ꝛc.

Unter Erneuerung der frühern, gegen Jagdfrevel erlassenen Verordnungen, werden die cleve-märkischen Droste und Amtleute angewiesen, ferner betroffene Contravenienten zu verhaften und dieselben nicht eher zu entlassen, bis sie die auf Jagdfrevel gesetzte Geldstrafe von 5 alten Schilden erlegt haben.

---

110. Cleve den 31. October 1601.

Johann Wilhelm, Herzog ꝛc.

Zur Regulirung des, während des fortdauernden Krieges verwirrten Münzwesens, und auf Anstehen der Ritter- und Landschaft werden folgende, bei den herzoglichen Einnahmen und Ausgaben anzuwendende, Reductions-Sätze der nachstehend bezeichneten Münzsorten festgesetzt:

1 einfacher, wichtiger Goldgulden ist gleich 50 laufenden Stüvern.

1 Reichsthaler ist gleich 43 laufenden Stüvern.

Wenn Renten oder Zinsen in alten guten Thalern, bei

welchen der Werth nicht ausgedrückt ist, oder welche „auf einige Valvation nicht restringirt sind“, stipulirt sind, so sollen solche Thaler dem Reichsthaler gleich geachtet werden.

1 alter Schild, ob gleich er, dem Goldgulden nach, nur zu 134 albus und 3 Heller werth zu schätzen ist, soll wegen bequemerer Reduction zu 135 Albus cursiren;

1 Schilling wird auf 11 Albus 3 Heller, 1 Pfening auf 11½ Heller und

1 Quadrant auf 4 Heller gesetzt.

111. Cleve den 25. November 1601.

Herzogliche Ráthe.

Instruktion für den clevischen Land-Schreiber, rücksichtlich der ihm obliegenden Haltung der Brüchtengedinge. —

Die Brüchten sollen in jedem Amte des Herzogthums Cleve jährlich einmal und aufeinanderfolgend, vor dem Ende des Monats März geschlichtet und deren Thätigung nicht aus einem Jahr ins andre verschleppt werden. — Die Amtleute müssen dem Landschreiber ein Verzeichniß der Brücht-fälligen Vergehen und Personen zeitig übersenden und letztere vor Abhaltung des Brüchten-Verhörs ausmitteln und nöthigenfalls gerichtlich liquidiren. — Der Landschreiber soll, im Beiseyn der Amtleute und Scheffen jedes Amtes, die Brüchtengedinge halten und den Straffälligen nach Recht und Billigkeit, ohne Partheilichkeit, ihre Brüchten dictiren. — Derselbe soll gelegentlich der Brüchtengedinge über die in jedem Amte vorgefallenen Criminal-Verbrechen genaue Erkundigung einziehen, die Umstände ermitteln und darüber den herzoglichen Ráthen Anzeige machen. — Ebenfalls soll derselbe sich erkundigen und resp. anzeigen, ob die landesherrlichen Lehn- und andre Güter und Dienstgerechtfame verdunkelt, die Unterthanen mit Ungleichheit zu Dienstleistungen aufgeboten, oder die publicirten Polizei- und Amts-Ordnungen und Edikte übertreten werden. — Die Forst-, Jagd-, Feld-, Fischerei- und Hütungs-Frevler sollen auf frischer That von den Beamten gestraft und die Verhängung der Strafe nicht bis zum Brüchtengedinge verschoben werden, jedoch muß dem Landschreiber eine Nachweise der verhängten Brüchten übergeben werden. — Ueber Diebstahl, Ehebruch, Nothzucht, Todtschlag und andre grobe Verbrechen, welche Leibesstrafen nach sich ziehen, desgleichen über Nach-

lassung von Brüchten-Strafen, darf auf den gemeinen Brüchtengedingen nicht erkannt werden. — Nach dem Schlusse jedes Brüchtenverhörs muß ein Verzeichniß der verhängten Brüchten mit kurzer Angabe der Vergehen in Triplo ausgefertigt und von dem Beamten und Landschreiber unterzeichnet werden, ein Exemplar wird durch den Landschreiber an die herzogliche Rechenkammer gesendet, das andre erhält der mit der Einforderung der Brüchten beauftragte Beamte, und das dritte der herzogliche Amtmann, um es gleichfalls, einen Monat nach gehaltenem Brüchtengeding, an die Rechenkammer, mit Angabe der erhobenen und an den Landrentmeister eingesandten Brüchtengelder einzusenden. — Aus den Brüchtengeldern sollen, nach Abzug der Zehrungskosten, nur 10 pCt. des Restes an den Amtmann, und 10 pCt. zu den herkömmlichen Verehrungen für die Unterrichter, Schesfen und Gerichtsboten entnommen werden dürfen, der Landschreiber erhält tägliche Diäten von 1½ Thaler Clevisch, wo für er seine Verpflegung selbst bestreiten muß. — 1c.

112. Cleve den 19. April 1602.

Herzogliche Ráthe.

Die clevischen Beamten werden angewiesen, zum Schutze der Unterthanen gegen unerwartete Einzüge von Kriegsvolk, fleißige Kundschaft anzustellen und, wenn dergleichen Truppenzüge sich dem Herzogthum nähern, sowohl Nachricht davon an die herzogliche Kanzlei gelangen zu lassen, als auch persönlich zu dem Kriegsvolk sich zu begeben, um den Durchzug abzuwenden, oder, wenn dies nicht möchte geschehen können, vorzukehren, daß derselbe mit dem geringsten Schaden geschehe.

Bemerk. Unterm 22. Mai 1604 ist der obige Befehl mit dem Zusatze erneuert worden, daß, wenn unvermeidliche Einlagerungen stattfinden möchten, die Unterthanen vorher angewiesen werden sollen, ihre Haabseligkeiten in sichern Verwahr zu bringen.

113. Cleve den 2. August 1603.

Herzogliche Ráthe.

Auf die Beschwerde der Meister des Kupferschmied-Amtes

tes des Fürstenthums Cleve über Beeinträchtigung ihrer Nahrung durch die, das Land durchziehenden, fremden Kesselflicker, welche überdies die Unterthanen mit schlechtem Kupfer und unrichtigem Gewichte betrügen und, da diese Landläufer sich häufig dem, das Land durchziehenden, Kriegsvolk anschließen und die Beschwerden der Landbewohner vermehren, so sollen sie nach Maßgabe der Polizei-Ordnung vom Jahre 1550 nicht ferner geduldet, sondern über die Grenze geschafft werden. (Erneuert am 15. Juli 1613.)

114. Cleve den 31. Januar 1604.

Johann Wilhelm, Herzog ic.

Zur Schützung des herzoglichen Salzwerkes in der Grafschaft Mark gegen Mangel an Kohlen, wird deren Ausfuhr und Verkauf an auswärtige Salzwerke bei 10 Goldgulden Strafe verboten.

115. Cleve den 13. Mai 1604.

Herzogliche Råthe.

Bei der gefährdeten öffentlichen Sicherheit durch streifende Kriegsbrotten, — welche sich in den städtischen Herbergen und Wirthshäusern mehrere Tage lang schwelgend aufhalten, daselbst die Handels- und Wandels-Leute selbst auskundschaften und, unter dem Vorwande den Feind aufsuchen zu wollen, diese verfolgen und beschädigen, — wird verordnet, daß die Beamten die Wirthshäuser in den Städten jeden Abend visitiren, und sich die Namen der angekommenen Fremden angeben lassen sollen; diejenigen, welche sich dessen weigern, oder verdächtige Soldaten, sollen verhaftet und angezeigt, auch keinem Volke einer der kriegführenden Theile länger als eine Nacht Herberge gegeben werden.

116. Cleve den 24. November 1604.

Johann Wilhelm, Herzog ic.

Den Richtern und Scheffen wird es untersagt, sich künftig einiger Cognition, bei stattfindenden Ueberträgen und Ver-

Aussertungen und besfalligen Streitigkeiten, von landesherrlichen Höfen und Zins-Gütern („daran Wir in Kleinem oder „Grossem, es seye mit Korn-, Geld-, Hühner-, oder Eyer-, „Lyns berechtigt“) anzumassen, welche, nach altem Herkommen, dem herzoglichen Rentmeister als Zinsrichter und den gehörigen Zinsgenossen zustehet; zugleich werden alle seit dem 29. August 1602, als dem Zeitpunkte, wo den Zinsrichtern offene Patente darüber ertheilt worden, von den Gerichten, rücksichtlich der Zinsgüter, vorgenommene Handlungen kassiret, und sollen künftige Eingriffe mit einer Brüche von 20 alten Schilden und mit der Nichtigkeitsstrafe belegt werden.

117. Cleve den 22. Dezember 1604.

Johann Wilhelm, Herzog ic.

An den Sonn-, Feyer- und Fest-Tagen dürfen ferner keine öffentliche Wochen- und Jahr-Märkte gehalten, und dieselben nicht mehr durch öffentlichen Handels- und Gewerbe-Betrieb, bei Vermeidung gewöhnlicher Strafe, entheiligt werden.

118. Cleve den 21. Juli 1605.

Johann Wilhelm, Herzog ic.

Erneuerung der Tar-Ordnung für Tagelöhner, Handwerksleute, Fuhrleute und Wirthe im Herzogthum Cleve.

(Die unterm 23. Juli 1592 (Nro. 102 d. S.) gleichmäßig festgesetzte Tare wird fast wörtlich, jedoch mit dem Unterschiede wiederholt, daß für die dort aufgeführten Lohnsätze jetzt in der Regel eben so viel Stüber gezahlt werden sollen, als im Jahr 1592 Albus bestimmt waren; — der Fuhrlohn und der Baulohn bilden jedoch davon eine Ausnahme, indem ersterer noch niedriger, letzterer aber gleichmäßig, wie im Jahr 1592 festgesetzt ist.

119. Ohne Erlasort den 10. Juli 1606.

Johann Wilhelm, Herzog ic.

Die zur Sicherheit des Landes, gegen streifende Rotten

früher errichteten, seither verfallenen Landwehren und Schlagbäume, sollen überall besichtigt, Erstere wieder aufgegraben und Letztere renovirt und verschließbar gemacht werden, sodann sollen auch die neuerrichteten ungewöhnlichen Nebenwege versperrt, und die Hauptwege durch die Landwehren geführt werden.

120. Cleve den 10. August 1606.

Herzogliche Ráthe,

Die Wasserleitungen (Gráben) sollen überall gehörig gereinigt und aufgeräumt, und desfalls ein Schautag, jetzt und künftig, alljährlich gehalten werden; die an solchem, mit Aufräumung der Wasserleitungen, säumig Befundenen sollen mit 3 Goldgulden Strafe belegt werden.

121. Ohne Erlasort den 3. April 1607.

Johann Wilhelm, Herzog ic.

Wegen der seitherigen Devastationen in den landesherrlichen und andern Waldungen in der Grafschaft Mark, und zur Verhütung eines dadurch zu befürchtenden Holz-Mangels, wird die dortige Ausfuhr des Bau- und Brenn-Holzes, so wie der Kohlen ins Ausland, bei 10 Goldgulden Strafe, verboten.

122. Schloß Hamboich den 19. November 1607.

Johann Wilhelm, Herzog ic.

Den Beamten wird es zur besondern Pflicht gemacht, strenge darauf zu wachen, daß, ohne vorher erlangten landesherrlichen Consens, niemand eine neue Mühle errichte oder ein vorhandenes Müller-Gewerbe in ein anderes verändere. Die bereits hin und wieder, zum Nachtheil des landesherrlichen Regals, geschehenen unbewilligten Neubauten oder Veränderungen von und an Mühlen, während der letzten 30 bis 40 Jahren, müssen von den Beamten genau erfundet und davon eine Nachweise eingesandt werden; alle künftige ähnliche, unzulässige Neuerungen müssen aber un-

terfagt und verhindert, und die Unternehmer derselben an den Herzog verwiesen werden.

123. Cleve den 28. Febr. 1608.

Herzogliche Råthe.

Den cleve-mårkischen Beamten und Unterthanen werden die frherhin, gegen den Ankauf geraubter Gegenstånde und gegen Aufhaltung, Beherbergung und Duldung der Mrder, Råuber und anderwårts verbannten Personen erlassenen Edicte in Erinnerung gebracht, und Erstern die Handhabung, Letztern aber die genauere Befolgung derselben befohlen.

124. Cleve den 24. April 1608.

Herzogliche Råthe.

Das Schieen und Fangen der Birkhhner, Fasanen, Feldhhner, der wilden Enten, Gånse, Schwanen und Tauben, desgleichen der Haasen, Kantine und des andern Kleinen oder groen, Haar- oder Feder-Wildprets, sodann auch das unbefugte Fischen in den landesherrlichen Fischereien, wird wiederholt und bei Strafe von 5 alten Schilden, nebst Verlust der Rhre, Garne, Streichen oder was sonst desfalls mchte gebraucht worden sein, verboten, und sollen auch die zum Taubensfang errichteten Schlge, Drengers oder andre Anstalten, berall bei gleicher Geldbue abgeschafft resp. zerstrt werden.

125. Ohne Erla-Ort, den 2. August 1608.

Herzogliche Råthe.

Thun kundt und fgen allen und jeden unsern Amtleuthen, Richtern, Burgermeistern, Scheffen, Rthen, gemeinen burgern und Underthanen unsers Landts und Graffschafft von der Marck, den solches berren mag, hiemit zu wissen. Nachdem die gemeine arbeiter, Tagelner, Handwerkerleute und Dienstbotten mit irem lohn und waaren vast hohe uber die billige gebr gesteigert, Dervogen zu wehrmalen gebetten andere vorsehung darin zu thun, und

ein sichers zu verordnen, damit ein jeder nach itziger gelegenheit sich begnügen zu lassen, und der gemeiner man mit solchem ubernemen nit ferner beschwert wurde, So haben wir nach fleißiger erkundigung und deliberation, nachfolgende Ordnung thun stellen, und wollen das die von unsern Ritterburtigen, Geistlichen, Burgern und andern unsern Underthanen, sowoll denjenigen so das gelt und lohn außgeben, als andern die es empfangen sollen, mit verkundigung und publication derselbigen, also gestracks gehalten werde.

Erstlich ein Mäher auff sein selbst kost und underhalt so mit einer Seizen mähet, des tags, vj. schilling.

Zu und neben der kost, vierdenhalben schill.

Und so er mit der Segenden mähen oder schneiden wurde, taglich ohne kost, v. §.

Neben der kost, drittenhalben §.

Und das es mit der morgenthal wegen ungleichheit der maasß, nach ordnung der Stette in jedem Ambt zu halten.

Eine Bendersche zu der kost des tags, j. §.

Der Heuschneider und Habermäher gleich den Seizen schneiden wie ob stehet, zu belohnen.

Dreschern neben der kost taglich, j. schill.

Dhne kost, iiij. §. iiij. pfenn.

Da sonst umb das Korn gebreschen werden woll, alßdan nach gelegenheit jedes orts mit den Dreschern zu handeln.

Zimmermeistere, Mauermeistere, Leyendeckere, des tags zu Sommerzeit zu der kost, iiij. §.

Dhne kost, vj. §.

Den knechten mit der kost, ij. schill.

Dhne kost, funffdenhalben §.

Doch bei winterlichen kurzen tagen nach getrage der zeit und arbeit, selbigen arbeits leuthen, vj. pfening weniger anzulagen.

Segeschneider von 100. foisß zu schneiden, r. §.

Sonsten aber im taglohn, wie oben verordnet.

Schomachere mit iren knechten und jungen von jeder par schuch, die seien klein oder groß, außershalb iren eigenen heusern bei eines andern kost, j. §.

Vor einem volkommenen und volscherigem fell ober haut zu lohen, jr. §.

Vom halbscherigem fell, funffdenhalben schill.

Einem Hoiffschmit des tags in eines andern Schmitten, zu der kost, iiij. schill.

- Den knecht, tj. ſ.  
 Den Meistern Dsemundts Schmitten von einem jedern  
 karren Dsemundts zu schmidden zu der kockspeise und drink-  
 ten, iiij. thalr.  
 Und Weidgest von einem jahr, j. Reichsthäl  
 Den Dsemundts Schmiddknechten vom hondert, jr. pfenning  
 Einem Hammerschmit von einer karren Staffeisen oder  
 sonsten zu schmidden, zu dem drincken dem Meistern, xxrij. schilling  
 Den Knechten zu dem drincken von einer karren zu  
 recken. xxiiij. ſ.  
 Baumeistern bei grosser baut, xj. thalr.  
 Sonsten bei geringer baut, viij. thalr. beneben zwei  
 par schuch ohne einige sadingen jarlichß zuzulagen.  
 Fuhrknechten, jr. thalr  
 Und dem jungen, v. thalr. sambt zwei par schuch je-  
 dem jarlichß zu lohn.  
 Einer Behemagt jarlichß zu lohn, ij thalr. ij. par  
 schuch, vj. becher leins zu seen, und viij. ellen Keinenwaidt,  
 halb heiden, halb flessen.  
 Einer Kammermagdt, des jars iiij. thalr, tj. par schuch,  
 und viij. ellen Keinenwaidt, wie vorstehet.  
 Einem Koller von einem futer, als sechs tonnen zu  
 bereiten und zu brennen, riij. schill.  
 Und der ein Koll vor kost und taglohn breinet oder  
 bereitet, demselbigen des tags zu der kost zwischen tag und  
 nacht zu geben, drittenhalben ſ.  
 Item das man sich mit fuhr- und bauleuthen nach je-  
 des ortß gelegenheit, und wie ublich, zu vergleichen.  
 Heggern, Zeunern, Holzheuern, Gräbern und andern  
 gemeinen arbeitern des tags zu der kost, rv. pfenning  
 Ohne kost, iiij. ſ. iiij. pfenning  
 Einem baut meddern, ij. thalr und j. par schuch  
 Einem Botten von einer meilen wegs hin und wider  
 zu lauffen, iiij. ſ.  
 Von einem tag still zu liegen ohn kost und tranck,  
v. schill.  
 Das auch Beckere, Kremere, Schomechere, Schneidere  
 sich bescheidentlich zu verhalten.  
 Und bevehlen demnach bemelter unser Graffschafft Marsch,  
 Amtleuthen, Richtern, Frohnen, und andern den unseri-  
 gen, wie obgemelt, daran zu sein, das demselbigen also ge-  
 meß nachgelebt, und unverbruchlich gehalten werde. Dan

wafern jemandt weß standts der auch were, bemelten Tagelöhnern oder Dienstbotten ein meherers, als diese Ordnung nachfuhrer, im geringsten oder meisten, heimlich oder offenbahr geben oder versprechen wurde, derselbig alsdan jedes mahls mit funff goltgulden zu bestraffen.

Da auch einer dem andern unwissentlich seine Knechte, Mägde, Dienstbotten bei wehrenden oder auch angebotenen diensten, die sie doch nach empfangenem weinkauff, zugesagter gestalt, zu halten schuldig sein sollen, abspannen wurde, das derselb auch mit gleicher straff zubelagen, Daher dan zu verhütung allerhandt inconuenienten der Dienstbot nit allein zu dienst in der Oster und Michaels wochen an und abzutreten, sonder auch den guten willen und consens solcher diensterrassung halben von deme oder derselben, in welches oder welcher dienst er gewesen, oder noch ist, und ob auch einer dem andern zu rechter zeit, als ein viertheil jahrs zuvor, und ehe nit der dienst auffgekündigt, beweislich vorzubringen. Wurde auch ein Landtessiger Knecht, Magdt, Frau, Man, Tagelöhner und Arbeiter solcher Ordnung sich widersetzen, und davor nit dienen oder arbeiten, sondern sich zum mussiggang und bettelstab begeben, sollen dieselbe, so vorhin gearbeitet, darumb billig von der Obrigkeit zu rede gestelt, nach befinden, gestrafft, und jnen die Almussen, wafern sie mit franchheit nit befallen, oder sonsten an gliedern keine verlezung hetten, entzogen werden.

Zum fall obgemelte Tagelöhner und Dienstbotten auch aufferhalb Landes, dieser Ordnung zum abbruch, und freventlicher widersetzung, es seie lange oder kurze zeit, dienen und arbeiten wurden, das alsdan dieselbe des Landes, mit verluiff irer freiheit zu verweisen, und ohne erlaubnuß der Obrigkeit nit wider einzukommen, jnen auch Weib und Kindern nachzutagen.

Wafern auch einer von gedachten Dienstbotten entweder heimlich: oder öffentlich meher empfangen und genossen wurde, dan ime durch solche Ordnung zugelassen, das alsdan derselb mit verwurckung seines lohns nach gelegenheit geburlicher straff, wie oblaut, zu gewertigen. In massen auch selbiger, so solches weiß, und nit an tag gibt, gleich den verbrochern in straff zu nemen, Sonsten aber da er es nit wurde verschweigen, ime dem Anbrengern alsdan den dritten pfenning der Bruchten ausfolgen zu lassen, Daruber dan, und alles voriges von wegen Hochg. irer F. G. in gewöhnlicher formen gnedig zu bevehlen.

Das auch zuletzt, im fall mehrberurte Tagelöhner und Diensthotten mit grober zeitiger und gewöhnlicher kost, wie auch zimbllichem notturfftigem schenck oder dunnen bier mit begnugig sein wurden, der arbeitsherr, bei straff, wie oben gemelt, solches an gebürenden ortern zu offenbaren und anzuhalten, gestalt gegen solche mutwillige verbrecher, der gebür, und nach gelegenheit alsbaldt mit der straff zu verfahren. Demnach ein jeder sich zurichten, ic. Alles bis auff fernere unsere verordnung.

---

126. Cleve den 29. März 1609.

Herzoglich Cleve und Märkische Rätthe.

Bei dem erfolgten unvorgesehenen Tode des Herzogs Johann Wilhelm, werden die cleve-märkischen Landstände, mit Genehmigung der verwittweten Frau Herzogin, auf den 9. April nach Cleve convocirt, um die Landeswohlfahrt, bei den obwaltenden gefährlichen Umständen, zu berathen.

---

127. Cleve den 31. März 1609.

Herzoglich Cleve und Märkische Rätthe.

Bei der, durch den Tod des Herzogs Johann Wilhelm herbeigeführten, mißlichen Lage des Landes, werden die Stifts-, Pfarr- Kloster- u. a. Geistliche aufgefordert, ein allgemeines Landesgebet, um Abwendung aller dem Lande drohenden Gefährlichkeiten, anzuordnen und an einem festzusetzenden Tage zu halten.

Bemerk. Unterm 28. Mai ej. a. haben die cleve-märkischen Rätthe ein wiederholtes gleichmäßiges Landesgebet angeordnet und ist Sub. dato Düsseldorf, den 9. Juni ej. a. aus gleichen Gründen die Feierung eines allgemeinen Buß- und Bettages befohlen worden.

---

128. Cleve den 1. April 1609.

Herzoglich Cleve und Märkische Rätthe.  
Wegen des am 25. v. M. unvermuthet erfolgten Ab-

sterbens des Herzogs Johann Wilhelm, wird, mit Vorwissen und Genehmigung der Frau Herzogin, verordnet, daß das übliche Trauergeläute während dreier Tage in allen Kirchen, Morgens um 8 Uhr, Mittags um 12 Uhr und Nachmittags um 3 Uhr stattfinden, sodann auch bis Ostern der desfallige tägliche kirchliche Gottesdienst gehalten werden soll.

129. Duisburg den 14. Juni \*) 1609.

Ernst, Markgraf zu Brandenburg, als kurbrandenburgischer Bevollmächtigter  
und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein, als Pfalz-Neuburgischer Gewalthaber.

Uebereinkunft mit den Landständen von Cleve, Mark und Ravenstein, wonach die vorgenannten Fürsten die ihnen, bis zur Entscheidung des jülichischen Erbfolge-Streites, übertragene gemeinschaftliche Handhabung der Landeshoheit und Landes-Regierung nach der bestehenden religiösen und politischen Verfassung des Landes ausüben, dagegen aber auch die vorbemerkten Landschaften sich keinem Dritten überhaupt, noch auch einem von ihnen beiden ins Besondere, anhängig und unterthänig machen wollen; sondern beide zusammen, anstatt des rechtmäßigen Successors für ihre Landesfürsten und Herren anerkennen sollen.

Bemerk. \*) In mehreren jüngern Abdrücken und Abschriften ist das Datum des vorstehenden Vertrages auf den 14. Juli ej. a. angegeben, ein älterer Abdruck hat hier zur Richtschnur gedient.

130. Düsseldorf den 19. Juni 1609.

Ernst, Markgraf ic.  
und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ic.

Unter Erörterung des wohlbegründeten Erbfolge-Rechtes ihrer hohen Committenten auf die jülichischen Successions-Lande, und nach Audeutung der in Folge desselben von jedem ins Besondere, sowohl in den Hauptstädten Düsseldorf

und Cleve, als in den andern Festungen und Orten ergriffenen Possession, sodann der darauf, durch Vermittlung des Landgrafen zu Hessen, gegenseitig vertragenen gemeinschaftlichen Landesregierung bis zur gütlichen Entscheidung ihres wechselseitig behaupteten ausschließlichen Erbfolge-Anspruchs, — welche Maßregeln, unter Vorbehalt aller dem Kaiser zustehenden Reichslehen-Gerechtigkeit und Auctorität, auch mit Bestätigung der politischen und religiösen Privilegien und Verfassungen der Lande, getroffen, und deren kaiserliche Sanction, sowohl nachgesucht worden, als nach frühern Aeußerungen des kaiserlichen Gesandten ungezweifelt zu erwarten stehet —, werden die Landstände, Beamten und Unterthanen der gesammten Lande davon unterrichtet, daß die inzwischen desfalls promulgirten kaiserlichen Patente, — wonach alle Prätendenten an die jülichischen Successionslande, zur Erörterung ihrer Ansprüche an den kaiserlichen Hof vorgeladen werden, — ihrem eigentlichen Sinne nach, nur gegen die andern Seits unbefugt erhobenen Ansprüche gerichtet sein können, indem nicht anzunehmen ist, daß der Kaiser in seiner Gerechtigkeit, Churbrandenburg und Pfalz-Neuburg in ihrem, durch unumstößliches Erbrecht gestützten, und in aller Form Rechtsens erworbenen Besitzstand, stören oder behindern wolle. — Die cleves, jülich, berg, märkische und andere Landstände, Beamten und Unterthanen werden hienach aufgefordert, sich wie getreue Unterthanen zu bezeigen, wogegen ihnen aller churfürstliche und fürstliche Schutz und Schirm gegen Jedermann zugesichert wird.

131. Düsseldorf den 24. Juli 1609.

Ernst, Markgraf ic.

und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ic.

Bei dem glaubwürdig einberichteten Umstande, daß ein vornehmer Dritter beabsichtige, sich in den Besitz der jülichischen Successionslande zu setzen, und bei der zuverlässigen Benachrichtigung über die gestrige Ankunft des Erzherzogs Leopold von Oestreich in der Festung Jülich, werden die Beamten aufgefordert, nicht allein fleißige Wache zu halten, auf die Ein- und Ausreisenden gute Nacht zu haben, und von keinem Dritten, wer es auch sei, irgend etwas zum Nachtheil Churbrandenburgs und Pfalz-Neuburgs vorzunehmen

zu lassen, sondern auch alles desfalls Erkundete ohne allen Aufenthalt bei Tag und bei Nacht sofort anzuzeigen.

132. Düsseldorf im September 1609.

Ernst, Markgraf ꝛ.

und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ꝛ.

Da dem sichern Vernehmen nach aus den benachbarten spanischen Garnisonen und sonstigen Dertern viele Truppen zusammengezogen werden, um die jülichischen Successionslande und Städte zu überfallen, so wird, — mit Hindeutung auf die im Werke begriffene eigene Werbung einiger tausend Mann zu Rosß und zu Fuß —, die sämtliche Ritterschaft zur Bewirkung der von ihr angelobten höchst dringenden Landes-Defension aufgefordert, und soll sie an einem bezeichneten Orte und Orte, mit wo möglich kriegsgeübten Knechten, so wie mit tüchtigen Pferden, Rüstungen und Wehren, zur Musterung erscheinen, um sich nach Erforderniß zur Bertheidigung des Landes gebrauchen zu lassen.

133. Haupt-Festung Jülich den 16. September. 1609.

Leopold, Erzherzog von Oestreich, Bischof zu Strassburg und Passau, und kaiserlicher Commissarius für die jülichischen Successionslande ꝛ.

Unter Auseinandersetzung der Reichsgesetzwidrigen Handlungsweise der Fürsten Ernst, Markgrafen zu Brandenburg und Wolfgang Wilhelm, Pfalzgrafen bei Rhein, welche gegen die kaiserlichen Mandate sich in den Besitz der jülichischen Successionslande gesetzt, und zur Behauptung dieser gewaltsamen Anmassung, unter dem Vorwande gefährlicherer und schwieriger Zeitläufe und zu befahrender Truppen-Durchzüge und Einlagerungen, nebst der Werbung von Kriegstruppen, die Ritterschaft, Lehnsleute und Freien zur Musterung aufgeboten haben, um sich zur angeblichen Bertheidigung des Landes gebrauchen zu lassen — wird den zuletzt Genannten bei Strafe der Reichs-Acht und Ober-Acht verboten, dieser Aufforderung einige Folge zu leisten, und denselben befohlen, bis zur rechtlichen Entscheidung des jülichischen Erbfolge-Streitiges, nur den Befehlen des Kaisers

und der angeordneten kaiserlichen Regierungs-Commission zu gehorsamen.

---

134. Düsseldorf den 22. September 1609.

Ernst, Markgraf ic.

und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ic.

Wegen der fortdauernden gefährlichen Zeitumständen soll in allen Kirchen ein wöchentlicher Buß- und Bet-Tag, und an diesen, so wie bei allen andern gottesdienstlichen Versammlungen, ein in obiger Rücksicht verfaßtes und beigefügtes Gebet gehalten werden.

---

135. Festung Jülich den 28. September. 1609.

Leopold, Erzherzog von Oestereich ic. kaiserlicher Commissarius ic.

Protestation gegen die von den Fürsten Ernst, Markgraf zu Brandenburg ic. und Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein ic., wider den kaiserlichen Befehl vorgenommene Besitzergreifung der jülichischen Successionslande; Cassation der von denselben erpreßten Huldigung und ihrer gewaltsamen Anmassung der Hoheits- und anderer Rechte, nebst Befehl an die Unterthanen, bei Vermeidung schwerer Strafen, nur der Reichsgesetzlich angeordneten kaiserlichen Landes-Regierung Folge zu leisten.

---

136. Düsseldorf den 30. Septbr. 1609.

Ernst, Markgraf ic.

und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ic.

Das zu Haber und Zwispalt führende Disputiren über Religions-Angelegenheiten und über den schwebenden Erbfolgs-Streit wegen der jülichischen Successionslande, wird überhaupt bei willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe verboten, sodann wird es auch den in- und ausländischen Geistlichen

bei Verlust ihrer Pfründen und Einkünfte unterlagt sich in dergleichen Disputationen einzulassen, noch weniger eber zu Subsidiengelderzahlungen, welche gegen die erbrechtlich besitzenden Fürsten dem Vernehmen nach colligirt werden sollen, einigen Beitrag zu leisten.

137. Jülich den 30. September 1609.

Leopold, Erzherzog von Oestreich, kaiserl. Commissar ic.

Den Steuerempfängern in den jülichischen Successionslanden wird bei Strafe der Reichsacht verboten, die Reste der unter der Regierung des Herzogs Johann Wilhelm bewilligten und umgelegten Steuern, nach dem Befehle der Fürsten Ernst, Markgrafen, und Wolfgang Wilhelm, Pfalzgrafen, nach Düsseldorf einzuzahlen.

138. Düsseldorf den 5. October 1609.

Ernst, Markgraf ic.  
und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ic.

Die von dem Erzherzog Leopold von Oestreich erlassenen vermeintlichen Protestationen und Mandate gegen die Churbrandenburg- und Pfalzneuburgische erbrechtliche Besitznahme der jülichischen Successionslande, welche überdies Anzüglichkeiten und factische Unrichtigkeiten enthalten, sollen von den Beamten überall, wo sie insinuiert oder angeschlagen worden, eingefordert, abgenommen und eingesendet, auch dergleichen Schreiben künftig nicht mehr angenommen werden.

139. Prag den 21. October 1609.

Rudolph II. Römischer Kaiser ic.

Kaiserliches Patent, wodurch dem in den jülichischen Successionslanden, zur Verwirrung der Unterthanen ausgebreiteten Gerüchte: — als habe die Churbrandenburgische und Pfalz-Neuburgische Landes-Besitznahme und Regie-

nung die kaiserliche Sanction erhalten, und als sei der zu Jülich anwesende kaiserliche Commissarius zurückberufen worden —, feierlichst widersprochen wird, und den Ständen, Beamten und Unterthanen wiederholt und bei Strafe der Reichs-Acht und Ober-Acht befohlen wird, bis zur Reichs-richterlichen kaiserlichen Entscheidung des jülichischen Erbfolge-Streites, weder den Churbrandenburgisch und Pfalz-Neuburgisch noch andern, sondern einzig und allein den von dem kaiserlichen Commissarius ergehenden Aufforderungen und Befehlen einige Folge zu leisten.

140. Düsseldorf den 3. December 1609.

Ernst, Markgraf ic.

und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ic.

Unter Mißbilligung der Excesse der zur Landesvertheidigung geworbenen Truppen, werden die Obersten u. a. Offiziere, so wie die Soldaten zur pflichtmäßigen Haltung guter Mannszucht aufgefordert und wird es denselben, bei den in den Capitulationen enthaltenen Strafbestimmungen, verboten, fernerhin von den Unterthanen unentgeltliche und vermehrte Verpflegungsgegenstände, als sie in der Defensionsordnung festgesetzt sind, zu fordern oder zu erpressen.

(Rücksichtlich der Verpflegung ist bestimmt, daß die Reißige, wenn sie auf dem platten Lande einquartiert sind, sich mit des Hausmanns Kost, als Speck und Mus, (Freitags und Samstags aber mit Brod, Butter und Käse) und für den ganzen Tag mit 3 Quart Bier, begnügen, und für die Mahlzeit 4 Alb. 6 Heller, für die Suppe 2 Alb. 3 S., für ein viertel Hafer 4 Alb. und für Raufutter auf 24 Stunden 2½ Alb. kölnisch, entrichten, daß das Fußvolk für gleiche Verpflegung 4 Alb. und resp. 2 Alb. bezahlen soll, und daß alles, was sie über die obigen Sätze, und wenn sie täglich mehr als 2 viertel Hafer gebrauchen, pünktlich und nach dem wahren Werthe vergüten, auch in Städten ihre Verpflegung selbst beschaffen sollen.)

141. Düsseldorf den 9. December 1609.

Ernst, Markgraf ꝛc.

und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ꝛc.

Die von dem kaiserlichen Commissarius im Clevischen, und wahrscheinlich auch in den andern, im gemeinschaftlichen Besitze Churbrandenburgs und Pfalz-Neuburgs sich befindenden, Successionslanden, anmaßlich ausgeschriebene Steuer, darf bei Strafe der Confiskation aller Güter, von den Beamten weder ausgeschrieben, noch auch von den Unterthanen das Geringste darauf bezahlt werden, und sollen die Erheber derselben verhaftet werden.

142. Hauptfestung Jülich den 15. December 1609.

Leopold, Erzherzog von Oesterreich kaiserl. Commissarius ꝛc.

Publikation eines kaiserlichen zu Prag am 6. Novbr. c. a. erlassenen geschärften Mandates an alle Rätbe, Beamte, Stände und Unterthanen in den jülichischen Successionslanden, desgleichen an die Kriegs-Obristen und Befehlshaber der bewaffneten Macht, den von den Fürsten Ernst und Wolfgang Wilhelm ꝛc. ergehenden anmaßlichen Verordnungen, Aufforderungen ꝛc. keine Folge zu leisten, sondern bis zur Reichsrichterlichen kaiserlichen Entscheidung des jülichischen Erbfolge-Streites nur der niedergesetzten kaiserlichen Regierungs-Commission zu gehorchen, bei Strafe der Reichs-Nacht und Ober-Nacht.

Bemerkung. Zwei kaiserliche Abmahnungsschreiben d. d. Prag den 9. und 11. Novbr. ej. a., das Erstere an die possidirenden Churbrandenburg- und Pfalz-Neuburg'schen Fürsten, das Letztere an mehrere benannte Rätbe, Beamte, Stände, Kriegshauptleute ꝛc. gerichtet, sind ebenfalls publicirt worden. (conf. Jül. Bergische Gesetz-Sammlung pag. 68.)

143. Düsseldorf den 24 December 1609.

Ernst, Markgraf ꝛc.

und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ꝛc.

Zur Verhütung fernerer Bedrückungen der Unterthanen durch herrnloses und räuberisches Gesindel, welches unter dem Vorwande, als gehöre es zu den geworbenen Landestruppen, sich eigenmächtig einquartiert und excedirt, werden die Beamten angewiesen, keinen Soldaten, sie seien in Haufen oder einzeln, fernerhin Quartier oder Verpflegung zu gewähren, wenn sie nicht mit einem Paß des Landes-Herrn, oder des angeordneten Obersten und Befehlshabers versehen sind, vielmehr auf diejenigen, welche sich ohne solchen Paß einfänden, oder sich mit Gewalt einquartieren wollen, unter Aufbietung der Unterthanen zu verhaften und, bei stattfindender Widersetzlichkeit, mit Gewalt abzutreiben oder auch zu tödten.

144. Düsseldorf den 8. Januar 1610.

Ernst, Markgraf ꝛc.

und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ꝛc.

Wegen einer im Intresse des Landes beschlossenen Reise des Pfalzgrafen, und aus andern Gründen, wird der bereits anberaumte Termin zur Haltung eines allgemeinen Landtages, auf den 25. Febr. c. a. verschoben und werden sämtliche Landstände aufgefordert an dem bezeichneten Tage zu Düsseldorf zu erscheinen.

145. Düsseldorf den 12. Januar 1610.

Ernst, Markgraf ꝛc.

und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ꝛc.

Die im Namen des Kaisers gegen Churbrandenburg und Pfalzneuburg, so wie gegen deren gehorsame Räte, Beamte, Unterthanen und Kriegsvolk hin und wieder verbreiteten, ja sogar affigirten und publicirten, hochbeschwerli-

den und ehrenrührigen Reichs-Nacht-Prozesse, welche von einem Theile der Unterthanen selbst, zur Abwendigmachung einzelner von den unbezweifelt erbrechtlichen Besitzern der jülichischen Successionslande, mißbraucht werden, sollen überall, wo sie verbreitet oder insinuiert werden, nicht beachtet und ohne Verzug eingesendet, auch ihre Execution um so mehr vereitelt oder doch bestmöglichst suspendirt werden, als gegen diese Prozesse bereits eine, zur Einsicht beigefügte, Appellation eingelegt worden ist. Entgegenhandlungen sollen mit ernstlicher Strafe belegt, dagegen aber auch die getreuen Unterthanen gegen unbillige Gewalt bestens geschützt werden.

Bemerkung. Unterm 27. ej. m. haben die vorgenannten Fürsten eine gleichmäßige wiederholte Aufforderung an die Stände, Unterthanen, Beamte und Truppen erlassen, wodurch diese gewarnt werden den von Seiten des kaiserlichen Commissarius an sie erlassenen Befehlen, zur Aufkündigung der angelobten Treue und des Gehorsams gegen die possedirenden Fürsten, um so weniger Eingang oder Folge zu gewähren, als die gegen Churbrandenburg und Pfalz-Neuburg publicirten kaiserlichen Reichs-Nacht-Prozesse, an sich ungültig, durch die dagegen eingelegte Appellation nach den Reichs-Constitutionen und Gesetzen ganz entkräftet sind, und als in dem ferneren unverhofften Falle, daß das im Reiche gültige Recht hier nicht zur Anwendung kommen möchte, Churbrandenburg und Pfalz-Neuburg durch sich selbst und durch bereits erlangte Zusicherungen mächtiger Nachbarstaaten die Mittel finden wird, sich und seine getreuen Anhänger gegen unrechtmäßige Gewalt zu schützen, und die Abtrünnigen nach Gebühr zu strafen.

146. Dusseldorf den 15. Februar 1610.

Ernst, Markgraf ꝛc.

und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ꝛc.

Die von den geworbenen Landestruppen an Unterthanen der benachbarten Landesherrn, auf offener Straße, in Häusern und Dörfern verübt werdenden feindseligen Gewaltthatigkeiten, mittelst Ueberfall, Plünderung, Beraubung, Brand-

schätzung und Ranzionirung derselben, sodann auch deren gegen die eigenen Unterthanen gerichteten Mißhandlungen, Geld-, Hafer- und andere Erpressungen, „dergestalt, daß es die abgesagte Feinde schier nit gröber und erger machen köndten,“ werden außs höchste mißbilligt, und sollen dergleichen Freyler, zusolg der Artikulsbriefe von den angeordneten Kriegs-Obersten, um so strenger und exemplarischer bestraft werden, als dergleichen Excesse und feindselige Exursionen „der fürstlichen Reputation und Autorität verkleinerliches Nachreden gebiert.“

147. Düsseldorf den 16. Februar 1610.

Ernst, Markgraf ꝛc.

und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ꝛc.

Die in kaiserliche u. a. feindliche Dienste übergetretenen Landstände, Lehenleute, Unterthanen und Einwohner werden bei Verlust ihrer Privilegien, Freiheiten, Gerechtigkeiten und Lehen und unter Androhung von Leibesstrafe aufgefordert, binnen Monatsfrist zu ihren Pflichten zurückzukehren, auch sich dergleichen pflichtwidriger Treulosigkeiten für die Zukunft, bei gleicher Strafe, zu enthalten.

148. Düsseldorf den 16. Februar 1610.

Ernst, Markgraf ꝛc.

und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ꝛc.

Zur Verhütung eines Fruchtmanuels und, damit dem Feinde die diesseitigen Vorräthe nicht zu Statten kommen, wird die Ausführung aller Kornfrüchte ins Ausland bei Confiskations- und Geldstrafe verboten.

Bemerkung. Unterm 4. Juli ej. a. ist das obige Verbot erneuert und auch auf alle Pächte und Renten in natura ausgedehnt worden.

149. Düsseldorf den 1. April 1610.

Ernst, Markgraf ꝛ.

und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ꝛ.

Der auf dem Fürsten-Congresse zu Schwäbisch Hall geschlossene Vertrag, daß sowohl Churbrandenburg, als Pfalz-Neuburg künftig ohne alles Präjudiz den vollständigen Titel und das Wappen eines Herzogs zu Jülich ꝛ. führen mögen, wird zur öffentlichen Kunde gebracht, damit dem von feindlicher Seite bereits verbreiteten Gerüchte, als sei der zu Dortmund zwischen den beiden besitzenden Fürsten vertragene Verein aufgehoben, feruer kein Glaube beigemesen werde.

150. Eöln a. d. Spree den 20. Juli 1610.

Johann Sigismund, Churfürst zu Brandenburg ꝛ.

Bei der drohenden Kriegsgefahr werden die Ritterschaft und die Bewohner der Städte aufgefordert, sich in guter Rüstung bereit zu halten, um auf ferneres Erfordern zur Vertheidigung des Landes augenblicklich mitwirken zu können.

151. Ohne Erlaß-Ort den 6. April 1611.

Ernst, Markgraf ꝛ.

und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ꝛ.

Zur ferneren Verhütung der Jagd- und Fischerei-Frevel wird verordnet, daß niemand außer den gemeinen Wegen Büchsen oder Röhre tragen, oder auch seine Hunde in den landesherrlichen Forsten und Wildbahnen frei umherlaufen lassen soll; den auf der That ertappten Contravenienten sollen ihre Büchsen und Röhre abgenommen, sodann auch ihre ungeknüttelt betroffenen Hunde getödtet, überdies aber bei dem gewöhnlichen Brüchsten-Verhöre mit hoher Geldbuße belegt werden. Im Fall der Widersetzlichkeit der Jagd- und Fischerei-Freveler, sollen dieselben verhaftet,